

Vertragsgrundlage 057

Tarife KTGA 14-U bis KTGA 42-U

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeld-Versicherung

Teil III : Krankentagegeldtarife für Ärzte und Zahnärzte

<p>A. Versicherungsfähigkeit</p>	<p>Versicherungsfähig ist, wer seinen Beruf als Arzt oder Zahnarzt ausübt, aus dieser Tätigkeit regelmäßige Einkünfte bezieht und noch keine Rente wegen einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen bzw. beanspruchen kann.</p> <p>Arbeitnehmer sind nicht in den Tarifen KTGA 14-U, KTGA 21-U, KTGA 28-U versicherungsfähig.</p> <p>Fällt die Versicherungsfähigkeit fort, endet zum gleichen Zeitpunkt die Versicherung. Der Versicherungsnehmer kann jedoch das Versicherungsverhältnis für die versicherte Person in einem bestehenden Tarif des Versicherers mit gleichartigen Leistungen, für den Versicherungsfähigkeit besteht, fortsetzen.</p>
<p>B. Leistungen des Versicherers (1) Karenzzeit</p>	<p>Der Versicherer zahlt bei Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der jeweiligen Karenzzeit Krankentagegeld.</p> <p>Die Karenzzeit beträgt in Tarif KTGA 14-U 14 Tage, Tarif KTGA 21-U 21 Tage, Tarif KTGA 28-U 28 Tage und in Tarif KTGA 42-U 42 Tage.</p> <p>Die Höhe des Krankentagegeldes richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten Stufen. Es beträgt je Stufe 1,00 Euro.</p>
<p>(2) Teil-Arbeitsunfähigkeit bei selbstständigen Ärzten und Zahnärzten</p>	<p>Der Versicherer leistet bei selbstständigen Ärzten und Zahnärzten über Nr. 2 TB 2012 hinaus auch bei Teil-Arbeitsunfähigkeit.</p> <p>Teil-Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens 14-tägige vollständige Arbeitsunfähigkeit gem. § 1 MB/KT 2009 die berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund wieder teilweise aufgenommen wird bzw. werden kann und solange die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit noch mindestens 50% beträgt.</p> <p>Bei einer Teil-Arbeitsunfähigkeit wird höchstens für 6 Wochen je Versicherungsfall geleistet. Der Krankentagegeldanspruch richtet sich nach dem ärztlich bescheinigten Grad der teilweisen Arbeitsunfähigkeit und wird anteilig ausgezahlt.</p>
<p>(3) Wiederholte Arbeitsunfähigkeit bei selbstständigen Ärzten und Zahnärzten</p>	<p>Bei selbstständigen Ärzten und Zahnärzten werden Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung bzw. derselben Unfallfolgen hinsichtlich der Karenzzeit zusammengerechnet, wenn zwischen den jeweiligen Arbeitsunfähigkeitszeiten nicht mehr als 28 Tage liegen und die wiederholte Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche ab deren Beginn dem Versicherer durch ärztliches Attest mitgeteilt wird. Bei verspätetem Zugang der Anzeige erfolgt keine Anrechnung der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeits-Zeiten auf die Karenzzeit. Die Karenzzeit wird in diesem Fall ab Beginn der zum Zeitpunkt der Meldung bestehenden Arbeitsunfähigkeit gerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nur bei Tarifen mit mindestens 21 Tagen Karenzzeit.</p>
<p>(4) Erreichen der Altersgrenze</p>	<p>Abweichend von Nr. 38 Absatz (3) TB 2012 endet die Krankentagegeldversicherung nach den Tarifen KTGA 14-U bis KTGA 42-U mit Vollendung des 70. Lebensjahres.</p>

Gültig in Verbindung mit AVB Teil I Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KT 2009) und Teil II Tarifbedingungen der AXA Krankenversicherung AG (TB 2012)

Gültig ab 12/2012

Wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz nach Tarif KTGA 14-U bis KTGA 42-U Oder: Was wir von unseren Kunden häufig gefragt werden.

Was ist nicht in Ihrem Versicherungsschutz enthalten?

- z. B.: Die Arbeitsunfähigkeitszeiten vor der ersten ärztlichen Behandlung können bei der Krankentagegeldzahlung nicht berücksichtigt werden.
- z. B.: Für die Dauer ambulanter Kurmaßnahmen wird kein Krankentagegeld gezahlt.

Was ist bei stationären Kuren oder Rehabilitationsmaßnahmen zu beachten?

- Ist eine stationäre Kur oder Rehabilitationsmaßnahme beabsichtigt, wird ein Krankentagegeld nur nach vorheriger Leistungszusage gezahlt. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte vorher mit uns in Verbindung, um den Umfang Ihres Leistungsanspruchs zu klären.
- Bei Akutbehandlungen in einer gemischten Anstalt besteht ein Leistungsanspruch auch ohne vorherige Zusage. Gemischte Anstalten sind Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen. Besteht Unsicherheit darüber, ob es sich um eine Akutbehandlung handelt, empfehlen wir Ihnen, sich vorher mit uns in Verbindung zu setzen.

Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- Die Meldung über Ihre Arbeitsunfähigkeit muss uns spätestens am 7. Tag nach Ablauf der Karenzzeit vorliegen. Anruf genügt.
Eine verspätete Meldung kann zur Folge haben, dass Ihr Krankentagegeld erst ab dem Meldetag gezahlt wird.
- Nachdem Sie uns Ihre Arbeitsunfähigkeit gemeldet haben, erhalten Sie von uns einen Vordruck, auf dem Ihre Arbeitsunfähigkeit ärztlich zu bescheinigen ist. Dieses Formular muss durch Sie und Ihren behandelnden Arzt vollständig ausgefüllt und an uns zurückgeschickt werden. Beachten Sie dabei bitte unbedingt den angegebenen Termin. Sollten Sie einen Termin einmal nicht einhalten können, rufen Sie uns bitte an.
- Das Krankentagegeld wird immer rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Maßgeblich ist also der Ausstellungstag der ärztlichen Bescheinigung. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie zusammen mit der Leistungsabrechnung einen neuen Vordruck. Damit verfahren Sie wie beim ersten Mal. Sobald Sie wieder arbeitsfähig sind, senden Sie uns den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit mit der ärztlichen Schlussbescheinigung zu.

Ausnahme: Sollten Sie bereits während der Karenzzeit wieder arbeitsfähig werden, so reicht eine Information per Telefon oder E-Mail.
- **Nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber sollten Sie sich unverzüglich bei Ihrem Rentenversicherungsträger, z. B. der Deutschen Rentenversicherung, erkundigen, was Sie wegen der Rentenversicherungsbeiträge berücksichtigen müssen.**